

14.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fzzu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes,
des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher
Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In 1. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu -, Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 26 Buchstabe f - neu -
 (§ 6 Abs. 4 - neu -, § 8 Abs. 2 und § 85 Abs. 11 - neu - BeamtVG),
Bei Artikel 2 Nr. 7 und 44 Buchstabe d - neu - (§ 20 Abs. 1 und 4 - neu -, § 94b
Annahme Abs. 9 - neu - SVG) und
entfällt Artikel 12 Abs. 3 - neu - (Übergangsregelung)
Ziff. 2

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

3a. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die Beiträge zur gesetzlichen
Rentenversicherung nachentrichtet worden sind, sind von dem Zeitpunkt
an nicht ruhegehaltfähig, von dem an eine Rente aus der gesetzlichen
Rentenversicherung gewährt oder nur wegen fehlender Antragstellung
oder wegen Verzichts nicht gewährt wird."

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

(noch Ziff. 1)

- bb) In Nummer 5 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:
 - 'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Absatz 2 und 4 gelten entsprechend."
- cc) In Nummer 26 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:
 - 'f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:
"(11) Bei Anwendung der Absätze 1 und 4 Satz 2 gelten § 6 Abs. 4 und die Verweisung auf diese Vorschrift in § 8 Abs. 2 als am 31. Dezember 1991 in Kraft getreten."
- b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:
 - '7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Klammerzitat " (§ 2 Satz 1)" durch das Klammerzitat " (§ 2 Abs. 1 Satz 1)" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet worden sind, sind von dem Zeitpunkt an nicht ruhegehaltfähig, von dem an eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt oder nur wegen fehlender Antragstellung oder wegen Verzichts nicht gewährt wird."
 - bb) In Nummer 44 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:
 - 'd) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
"(9) Bei Anwendung der Absätze 1 und 3 Satz 2 gilt § 20 Abs. 4 als am 31. Dezember 1991 in Kraft getreten."
- c) In Artikel 12 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:
"(3) § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3a und die Verweisung auf diese Vorschrift in § 8 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 sowie § 20 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 7 Buchstabe b finden keine Anwendung auf Versorgungsfälle, die vor oder innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind."

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Allgemeines

Die vorgeschlagene Regelung dient der Beseitigung einer Doppelalimentation für ein und dieselbe Tätigkeit; sie bedeutet damit einen Abbau von sachlich nicht mehr vertretbaren Privilegien.

Im einzelnen

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 4 BeamtVG)

Nach geltendem Beamtenversorgungsrecht sind Dienstzeiten in einem früheren (durch Entlassung beendeten) Beamtenverhältnis bei der Versorgung aus einem neuen Beamtenverhältnis auch dann ruhegehaltfähig, wenn der Beamte für die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses nachversichert worden ist und eine Rente erhält.

Fälle dieser Art ergeben sich insbesondere im Hochschulbereich. Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten/-ingenieure und Hochschuldozenten werden in Zeitbeamtenverhältnisse berufen (§§ 48, 48b, 48d HRG). Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen und - sofern sie nicht innerhalb von zwei Jahren in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übertreten - in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherungsbeiträge trägt der Dienstherr in voller Höhe. Nach einer Erhebung werden beispielsweise in Nordrhein-Westfalen seit Jahren etwa 80 % der Zeitbeamten im Hochschulbereich mit Zeitablauf entlassen und nachversichert. Ein Großteil dieser entlassenen Beamten wird mit Sicherheit später erneut in ein Beamtenverhältnis (z.B. als Professor) berufen mit der Folge, daß die nachversicherten Zeiten sowohl rentenrechtlich als auch versorgungsrechtlich berücksichtigt werden. Die Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) gewährleistet - wegen der hierfür geltenden Modalitäten - nicht die Abschöpfung der damit eintretenden Doppelleistungen.

Um zu vermeiden, daß ein und dieselbe Tätigkeit damit doppelt (bei der Rente und der Beamtenversorgung) honoriert wird, obwohl der Beamte selbst hierfür keinerlei eigene Aufwendungen erbracht hat, ist die hier vorgeschlagene Änderung geboten. Sie stellt sicher, daß bis zum Einsetzen der Rente (regelmäßig mit Vollendung des 65. Lebensjahres) die nachversicherte Zeit wie bisher ruhegehaltfähig bleibt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 8 Abs. 2 BeamtVG)

Folgeänderung aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die vorgeschlagene Verweisung auf § 6 Abs. 4 werden nachversicherte berufsmäßige Wehrdienstzeiten wie nachversicherte Beamtendienstzeiten behandelt und demzufolge ebenfalls von der Doppelberücksichtigung bei der Rente und Beamtenversorgung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 85 Abs. 11 BeamtVG)

Folgeänderung aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, mit der erreicht wird, daß der Ausschluß der Doppelberücksichtigung der dort genannten Zeiten bei Rente und Beamtenversorgung auch die Beamten erfaßt, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1992 begründet wurde. Ohne diese Aussage würde die Neuregelung des § 6 Abs. 4 BeamtVG praktisch erst in 20 bis 30 Jahren greifen, nämlich dann, wenn die

(noch Ziff. 1)

Beamten in den Ruhestand treten, deren Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991 begründet wurde. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen allerdings die in § 85 Abs. 3 BeamtVG genannten Beamten, die ihre gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen, von dieser Regelung ausgenommen bleiben, d.h. zugunsten dieser Beamten bleibt die bisherige Rechtslage mit der Möglichkeit der Doppelberücksichtigung der nachversicherten Zeiten erhalten.

Zu Buchstabe b (Artikel 2)

Folgeänderung aus Buchstabe a für den Bereich der Soldatenversorgung.

Zu Buchstabe c (Artikel 12)

Folgeänderung aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb sowie Buchstabe b. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll es bei den Beamten/Soldaten, die bereits im Ruhestand sind oder innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versterben, auch dann bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, wenn auf sie nach Buchstabe a Doppelbuchstabe cc bzw. Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die vorgeschlagene Neuregelung des § 6 Abs. 4 BeamtVG/§ 20 Abs. 4 SVG schon anwendbar wäre.

- Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu -, Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 26 Buchstabe f - neu - und Artikel 12 Abs. 3 - neu -

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

- a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

"3a. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet worden sind, sind von dem Zeitpunkt an nicht ruhegehaltfähig, von dem an eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt oder nur wegen fehlender Antragstellung oder wegen Verzichts nicht gewährt wird.""

(noch Ziff. 2)

bb) In Nummer 5 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Abs. 2 und 4 gelten entsprechend."

cc) In Nummer 26 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

'f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

"(11) Bei Anwendung der Absätze 1 und 4 Satz 2 gelten § 6 Abs. 4 und die Verweisung auf diese Vorschrift in § 8 Abs. 2 als am 31. Dezember 1991 in Kraft getreten."

b) In Artikel 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3a sowie die Verweisung auf diese Vorschrift in § 8 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 finden keine Anwendung auf Versorgungsfälle, die vor oder innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind."

(noch Ziff. 2)

Begründung

A. Allgemeines

Die vorgeschlagene Regelung dient der Beseitigung einer Doppelalim-
mentation für ein und dieselbe Tätigkeit; sie bedeutet damit einen
Abbau von sachlich nicht mehr vertretbaren Privilegien.

B. Im einzelnen

Buchst. a Doppelbuchst. aa

Nach geltendem Beamtenversorgungsrecht sind Dienstzeiten in einem
früheren (durch Entlassung beendeten) Beamtenverhältnis bei der
Versorgung aus einem neuen Beamtenverhältnis auch dann ruhegehalt-
fähig, wenn der Beamte für die Zeit des früheren Beamtenverhält-
nisses nachversichert worden ist und eine Rente erhält.

Fälle dieser Art ergeben sich insbesondere im Hochschulbereich.
Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten/-
ingenieure und Hochschuldozenten werden in Zeitbeamtenverhältnisse
berufen (§§ 48, 48b, 48d HRG). Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit
entlassen und – sofern sie nicht innerhalb von zwei Jahren in eine
andere versicherungsfreie Beschäftigung übertreten – in der ge-
setzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversiche-
rungsbeiträge trägt der Dienstherr in voller Höhe. Nach einer Er-
hebung im Lande Nordrhein-Westfalen werden dort seit Jahren etwa
80 % der Zeitbeamten im Hochschulbereich mit Zeitablauf entlassen
und nachversichert. Ein Großteil dieser entlassenen Beamten wird
mit Sicherheit später – sei es zum Land NRW, sei es zu einem ande-
ren Dienstherrn – erneut in ein Beamtenverhältnis (z.B. als Pro-
fessor) berufen mit der Folge, daß die nachversicherten Zeiten
sowohl rentenrechtlich als auch versorgungsrechtlich berücksich-
tigt werden. Die Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG (Zusammentreffen

(noch Ziff. 2)

von Versorgungsbezügen mit Renten) gewährleistet – wegen der hierfür geltenden Modalitäten – nicht die Abschöpfung der damit eintretenden Doppelleistungen.

Um zu vermeiden, daß ein und dieselbe Tätigkeit damit doppelt (bei der Rente und der Beamtenversorgung) honoriert wird, obwohl der Beamte selbst hierfür keinerlei eigene Aufwendungen erbracht hat, ist die hier vorgeschlagene Änderung geboten. Sie stellt sicher, daß bis zum Einsetzen der Rente (regelmäßig mit Vollendung des 65. Lebensjahres) die nachversicherte Zeit wie bisher ruhegehaltfähig bleibt.

Buchst. a Doppelbuchst. bb

Folgeänderung aus Doppelbuchstabe aa; durch die vorgeschlagene Verweisung auf § 6 Abs. 4 werden nachversicherte berufsmäßige Wehrdienstzeiten wie nachversicherte Beamtendienstzeiten behandelt und demzufolge ebenfalls von der Doppelberücksichtigung bei Rente und Beamtenversorgung ausgeschlossen.

Buchst. a Doppelbuchst. cc

Folgeänderung aus Doppelbuchstaben aa und bb, mit der erreicht wird, daß der Ausschluß der Doppelberücksichtigung der dort genannten Zeiten bei Rente und Beamtenversorgung auch die Beamten erfaßt, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1992 begründet wurde. Ohne diese Aussage würde die Neuregelung des § 6 Abs. 4 BeamtVG praktisch erst in 20 bis 30 Jahren greifen, nämlich dann, wenn die Beamten in den Ruhestand treten, deren Beamtenverhältnis nach dem 31.12.1991 begründet wurde. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen allerdings die in § 85 Absatz 3 BeamtVG genannten Beamten, die ihre gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002

(noch Ziff. 2)

erreichen, von dieser Regelung ausgenommen bleiben, d.h. zugunsten dieser Beamten bleibt die bisherige Rechtslage mit der Möglichkeit der Doppelberücksichtigung der nachversicherten Zeiten erhalten.

Buchst. b

Folgeänderung aus Buchstabe a Doppelbuchst. aa und bb. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll es bei den Beamten, die bereits im Ruhestand sind oder innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versterben, auch dann bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, wenn auf sie nach Buchstabe a Doppelbuchst. cc die vorgeschlagene Neuregelung des § 6 Abs. 4 BeamtVG schon anwendbar wäre.

- In 3. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu - (§ 37 Abs. 4 -neu - BeamtVG),
Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht) und
Nummer 23a - neu - (§ 63c SVG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr infolge eines Unfalles im Sinne der Absätze 1 bis 3 erstreckt sich die Weitergewährung der Dienstbezüge auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Erschwerniszulagenverordnung. Dies gilt auch, wenn der Beamte sich des Lebenseinsatzes im Sinne des Absatzes 1 bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewußt war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist."

(noch Ziff.3)

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) im Abschnitt V folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
... 63c, ".

bb) Nach Nummer 23 ist folgende Nummer 23a einzufügen:

'23a. Nach § 63b werden folgende Überschrift und folgender § 63c eingefügt:

"5. Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
§ 63c

(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Berufssoldaten infolge eines Unfalles im Sinne des § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes erstreckt sich die Weitergewährung der Dienstbezüge auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Erschwerniszulagenverordnung. Dies gilt auch, wenn der Berufssoldat sich des Lebenseinsatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewußt war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für vorübergehend dienstunfähige Soldaten auf Zeit."

Begründung:
zu Buchstabe a:

Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamte sowie Beamte des allgemeinen Strafvollzugsdienstes sind im Interesse der Allgemeinheit gehalten, Gefahren abzuwehren und dafür erforderlichenfalls Leben und Gesundheit einzusetzen. Der Grad der Aufgabenerfüllung steht im Zusammenhang mit der Bereitschaft, sich den Gefahren zu stellen und unter Umständen die eigene soziale Lage und die der Familie durch Mindereinnahmen infolge gesundheitlicher Schäden zu gefährden. Dieses Risiko wird mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft der Straftäter größer. Die genannten Beamtengruppen sollen deshalb bei dienstunfallbedingter vorübergehender Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes, in denen der Beamte aus dienstlicher Veranlassung ein erhöhtes Risiko eingeht und dadurch einen

(noch Ziff. 3)

sogenannten qualifizierten Dienstunfall erleidet (z.B. bei Diensthandlung mit besonderer Lebensgefahr, rechtswidriger Angriff auf ihn) keine Einkommensminderung hinnehmen müssen und deshalb die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für die Zeit der vorübergehenden Dienstunfähigkeit weiter erhalten. Das soll auch gelten für die Fälle, in denen sich der Beamte bei Ausübung einer mit einer besonderen Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung des Lebens Einsatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht bewußt war. Entsprechende Zulagen werden auch im Angestelltenbereich bei der Bemessung der Krankenbezüge im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall berücksichtigt (§ 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BAT).

zu Buchstabe b:

Folgeänderungen aus der Änderung des § 37 BeamtVG (Artikel 1 Nr. 11a). Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Personengruppen ist im Soldatenbereich nicht möglich.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

1. Die Vorschläge des Innenausschusses zielen ausdrücklich auf eine "Weitergewährung der Dienstbezüge" (hier: Erschwerniszulagen) für aktive Beamte. Dies hat mit Versorgungsleistungen nichts zu tun. Demzufolge ist das Beamtenversorgungsgesetz nicht der richtige Standort für diese Regelung.
2. Außerdem wären in mehrfacher Hinsicht Folgewirkungen zu befürchten:
 - Die Fortzahlung der hier angesprochenen Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten würde weitergehende Forderungen auf Fortzahlung auch sonstiger Besoldungsbestandteile, insbesondere der Mehrarbeitsvergütung, nach sich ziehen.

(noch Ziff. 3)

- Die (z.Z. noch) vorgesehene Begrenzung dieser "Lohnfortzahlung im Krankheitsfall" auf qualifizierte Dienstunfälle dürfte nicht von langer Dauer sein, weil es inkonsequent erscheint, solche Leistungen für aktive Beamte nicht zu gewähren, wenn diese aufgrund eines "normalen" Dienstunfalles temporär dienstunfähig sind.
- Außerdem würden die Grundvoraussetzungen für den qualifizierten Dienstunfall aufgeweicht, wenn künftig im Rahmen des hier vorgesehenen Absatzes 4 auf das Kriterium des bewußten Einsatzes des Lebens verzichtet wird.

3. Derartige strukturelle Verbesserungen des Besoldungsgefüges passen nicht in die aktuelle haushaltspolitische Situation; sie sollten deshalb auch nicht im Beamtenversorgungsrecht "versteckt" werden.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 BeamtVG) und Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe a (§ 55a Abs. 1 SVG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist in § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und

in Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe a ist in § 55a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 jeweils das Wort "Zuschüsse"

durch die Worte "Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung. Durch die Änderung wird die Übereinstimmung des Wortlautes mit § 55 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz bzw. § 55a Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz hergestellt.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 66 Abs. 4 BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 20

sind in dem anzufügenden Satz nach dem Wort "vergleichbares"
die Worte "oder höherwertiges"
einzufügen.

Begründung:

Auch die Berufung in ein höherwertiges Amt sollte die in Rede stehenden Rechtsfolgen auslösen.

In 6. Zu Artikel 5 Nr. 1 und 2 (Artikel 2 § 2 Abs. 4 und Artikel 3 § 3 Abs. 5 2. HStruktG)

In Artikel 5 Nr. 1 ist in Artikel 2 § 2 Abs. 4 und
in Nummer 2 ist in Artikel 3 § 3 Abs. 5
jeweils folgender Satz 2 anzufügen:

"Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich."

Begründung:

Durch die Ergänzung soll erreicht werden, daß der von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfaßte Personenkreis (z.B. Dienstordnungsangestellte) bei einem Wechsel ins Beamtenverhältnis den in Absatz 4 Satz 1 genannten Beamten gleichgestellt wird. Im übrigen ist die Ergänzung eine auf Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe e beruhende Folgeänderung. Auf die Begründung dazu wird verwiesen. Entsprechendes gilt für den Bereich der Soldatenversorgung.

In 7. Zu Artikel 12 Abs. 1 und 2 (Übergangsregelung)

Artikel 12 Abs. 1 und 2 ist wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 8

"Artikel 12

Übergangsregelungen

(1) Artikel 1 Nr. 3, 9, 10 Buchstabe b, Nummer 11, 16 Buchstabe a, Nummer 17 und 24 sowie Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b, Nummer 11, 12 Buchstabe b, Nummer 13, 19 Buchstabe a, Nummer 20 und 38 dieses Gesetzes finden auf die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften vorhandenen Versorgungsempfänger keine Anwendung. Die Vorschriften der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung bleiben unberührt.

(2) Bestimmt sich der Ruhegehaltsatz nach § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 94b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, finden § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes und § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung."

Begründung:

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung zu den dort aufgeführten Vorschriften, mit der die Einschränkungen dieser Vorschriften aus Gründen des Vertrauensschutzes auf neu eintretende Versorgungsfälle begrenzt werden. Soweit derartige Einschränkungen aufgrund der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung bereits bestehen, bleibt es dabei.

Absatz 2 wahrt für diejenigen Beamten/Soldaten im früheren Bundesgebiet, die vor dem 1. Januar 2002 ihre gesetzliche Altersgrenze erreichen, den bisherigen Steigerungssatz des § 14a BeamtVG/§ 26a SVG.

Fz 8. Zu Artikel 12

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Artikel 1 Nr. 3, 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11, 16 Buchstabe a, Nr. 17 und 24 sowie Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 11, 12 Buchstabe b, Nr. 13, 19 Buchstabe a, Nr. 20 und 38 dieses Gesetzes finden auf die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften vorhandenen Versorgungsempfänger keine Anwendung. Die Vorschriften der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung bleiben unberührt.

(2) Bestimmt sich der Ruhegehaltssatz nach § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 94 b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, finden § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes und § 26 a des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung."

Begründung:

Artikel 12 Abs. 1 enthält eine Folgeänderung zu den dort aufgeführten Vorschriften, mit der die Einschränkungen dieser Vorschriften aus Gründen des Vertrauensschutzes auf neu eintretende Versorgungsfälle begrenzt werden. Soweit derartige Einschränkungen aufgrund der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung bereits bestehen, bleibt es dabei.

(noch Ziff. 8)

Artikel 12 Abs. 2 wahrt für diejenigen Beamten/Soldaten im früheren Bundesgebiet, die vor dem 1. Januar 2002 ihre gesetzliche Altersgrenze erreichen, den bisherigen Steigerungssatz der §§ 14 a BeamtVG/26 a SVG.

In 9. Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

In Artikel 13 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe "Nr. 21 Buchstaben b und d"
ist durch die Angabe "Nr. 21 Buchstaben b, d und e"
zu ersetzen.
- b) Die Angabe "Nr. 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c"
ist durch die Angabe "Nr. 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und
Buchstaben c und d"
zu ersetzen.
- c) Die Angabe "und Nr. 44"
ist durch die Angabe ", Nr. 44 und Artikel 4"
zu ersetzen.

Begründung:

zu Buchstaben a und b:

Nach dem Regierungsentwurf würde Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe e am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Da diese Vorschrift jedoch ebenso wie Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b und d auf die Anwendung des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts abstellt, muß auch die Vorschrift des Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe e mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft treten. Blicke die Entwurfsfassung bestehen, würde es in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt zu einem geringeren Ruhensbetrag kommen, als nach dem Inkrafttreten; dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden. Entsprechendes gilt für Artikel 2 Nr. 42 Buchstabe d.

zu Buchstabe c:

Nach der Zweiten Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung vom 15. Februar 1993 (GVBl. für das Land Hessen, Teil I S. 51) können Beamtinnen und Beamte während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen. Diese Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Aus diesem Grunde und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte Artikel 4 ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft treten; denn es ist nicht auszuschließen, daß zur Zeit schon Teilzeitarbeitsverhältnisse bestehen.